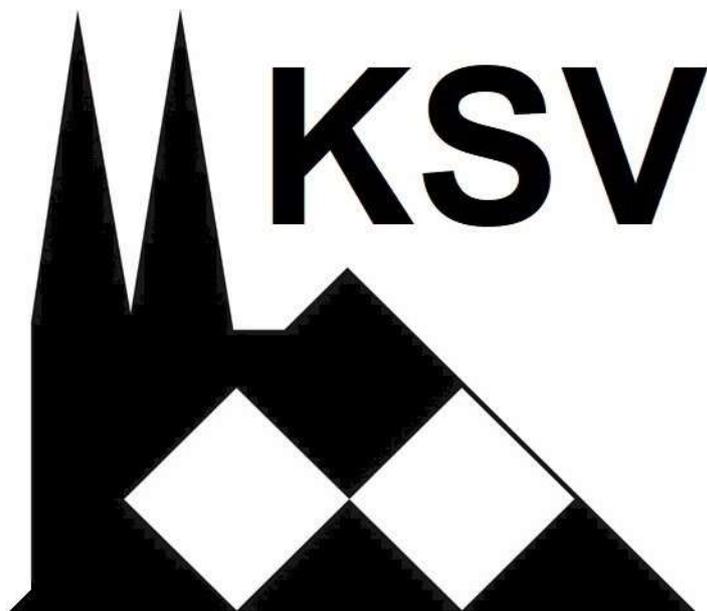


# Satzung

**Kölner Schachverband von 1920 e.V.**



**Stand: 26.06.2022**



## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 5.1 Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 5.2 Aufnahme.....	4
§ 5.3 Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 5.4 Beendigung.....	5
§ 5.5 Ausschluss .....	5
§ 5.6 Rechte und Pflichten.....	6
§ 5.7 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 6 Organe.....	6
§ 6.1 Die Organe des KSV sind: .....	6
§ 6.2 Mitgliederversammlung (MV) .....	7
§ 6.2.1 Schriftliche Beschlüsse ohne Versammlung .....	8
§ 6.2.2 Anträge zur Tagesordnung .....	9
§ 6.2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 6.3 Geschäftsführender Vorstand (GfV).....	9
§ 6.4 Gesamtvorstand (GV).....	10
§ 6.5 Spielausschuss (SpA) .....	11
§ 7 Schachjugend (KSJ).....	11
§ 8 Kassenprüfung .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Ordnungen.....	12
§ 10 Datenschutz.....	12
§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	12
§ 12 Haftung.....	13
§ 13 Auflösung des KSV .....	13
§ 14 Inkrafttreten .....	14



# Kölner Schachverband von 1920 e.V.

## Präambel

Der Verein „**Kölner Schachverband von 1920 e.V.**“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Einzelmitglieder des Kölner Schachverbandes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Kölner Schachverband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Schachsport ein.

Der Kölner Schachverband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Kölner Schachverband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1920 gegründete Verein wird unter dem Namen „**Kölner Schachverband von 1920 e.V.**“ geführt, nachfolgend **KSV** genannt.
- (2) Der KSV hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregister-Nr. 11086 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der KSV ist der organisatorische Zusammenschluss von Schachvereinen, Schachabteilungen und Schachsparten.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports sowie die Durchführung des Schachspiels als Wettkampfsport.
- (3) Der KSV verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
  - a) die Organisation eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) die Betreuung und Förderung des schachsportlichen Nachwuchses
  - c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Arbeit und den sportlichen Erfolgen im KSV
  - d) die Unterstützung und Förderung im Bereich des Schulschachs
  - e) die Nutzung weiterer Möglichkeiten, soweit sie geeignet sind, für den Schachsport zu werben oder ihn zu fördern



## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der KSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der KSV ist Mitglied
  - a) im Fachsportverband Schachverband Mittelrhein e.V. (SVM), der Mitglied ist im Schachbund NRW e.V. (SB NRW).
  - b) beim Stadtsportbund Köln e.V. (SSB Köln), der Mitglied ist im Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW).
- (2) Der KSV erkennt deren Satzungen und Ordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Der KSV kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (4) Für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte des KSV bei den anderen Organisationen kann der Geschäftsführende Vorstand Delegierte in der erforderlichen Anzahl bei Bedarf benennen.

## § 5 Mitgliedschaft

### § 5.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) Schachvereine
  - b) Sportvereine mit ihrer Schachabteilung
  - c) Betriebssportvereine mit ihrer Schachsparte
- (2) Ehrenmitglieder

### § 5.2 Aufnahme

- (1) Mitglied im KSV kann jeder gemeinnützige Schachverein und jede Schachabteilung / Schachsparte eines gemeinnützigen Vereins werden. Der Vereinssitz sollte im Gebiet der Stadt Köln oder in den angrenzenden Landkreisen liegen.
- (2) Der Mitgliedsantrag muss schriftlich auf einem vorgegebenen KSV-Formular unter Anerkennung der Satzung mit Unterschrift eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand wirksam.



## § 5.3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann an frühere Vorstandsmitglieder und Angehörige von Schachvereinen ohne Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender kann an den Gesamtvorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

## § 5.4 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft im KSV endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder mit Vollbeendigung des Mitglieds.
- (2) Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (4) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt ein ehemaliges Mitglied für alle seine Verpflichtungen aus der Mitgliedszeit haftbar.

## § 5.5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes aus dem KSV ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Zahlungsrückstandes trotz erfolgter Mahnungen z. B. von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
  - b) grob schuldhafte Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des KSV
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSV
- (2) Den Ausschluss hat der Geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und mit dem Hinweis zu versehen, dass darüber vom Betroffenen die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Eine Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.



## § 5.6 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und deren Einzelmitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des KSV nach Kräften zu unterstützen, die Satzung, Ordnungen und die von den Organen des KSV im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Rechte anderer Mitglieder und Einzelmitglieder zu achten.
- (2) Jedes Mitglied und Einzelmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen des KSV teilzunehmen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Geldbußen zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ruhen, wenn die fälligen Beträge nicht fristgerecht gezahlt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Bescheids nachzuweisen.
- (5) Pflichtverletzungen können durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Rüge, Geldbuße bis 500 Euro, Ruhen von Mitgliedschaften bis zu einem Jahr, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören.

## § 5.7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Meldegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistung oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Weiteres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

## § 6 Organe

### § 6.1 Die Organe des KSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
- c) der Gesamtvorstand (GV)
- d) der Spielausschuss (SpA)



## § 6.2 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden und wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
- (2) Die Einladung zu der MV mit der Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform an alle Mitglieder erfolgen. Die MV kann auch als sogenannte virtuelle / Hybrid- Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Die MV ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahl des Versammlungsleiters
  - e) Wahl des Gesamtvorstandes
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
  - g) Wahl des Spielausschusses
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - i) Festsetzung des jährlichen Budgets für die Kölner Schachjugend
  - j) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - k) Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem KSV
  - l) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
  - m) Änderungen der Satzung
  - n) Mitgliederehrungen gemäß Ehrenordnung
- (4) Die MV kann jederzeit einzelne oder alle Mitglieder des Gesamtvorstandes abberufen. Voraussetzung hierfür sind u. a. eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (5) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1 Abs. 1 und die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder, vertreten durch den Vorsitzenden, Abteilungsleiter, Spartenleiter oder eines Delegierten, wird wie folgt berechnet:  
Jedes ordentliche Mitglied erhält 3 Stimmen sowie eine weitere Stimme je angefangene 10 Mitglieder. Die Anzahl wird zwei Wochen vor der MV aus der Online-Mitgliederverwaltung (MIVIS) des Schachbundes NRW entnommen.  
Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat zwei Stimmen. Bei Entlastungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt.

- (7) Die Mitglieder im Gesamtvorstand dürfen in der MV kein ordentliches Mitglied vertreten.
- (8) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ist nur innerhalb eines Vereins übertragbar und kann nur ausgeübt werden, wenn ein aktuell gültiger Bescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit dem KSV vorliegt.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe
- (10) Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Personenwahl genügt der Antrag eines Kandidaten.
- (11) Grundsätzlich wählbar ist jede Person mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Funktion vorliegt.
- (12) Die MV fasst Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichstand ist der Antrag abgelehnt.
- (13) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Über den Ablauf der MV, die Anträge, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (15) Ist in § 6 der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (16) Einzelheiten regelt die Versammlungsordnung.

## **§ 6.2.1 Schriftliche Beschlüsse ohne Versammlung**

- (1) Außerhalb einer MV können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen oder der Geschäftsführende Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern Anträge zu Beschlussfassung zusendet.
- (2) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Es gelten die Regelungen zur MV und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.



## § 6.2.2 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der MV beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (2) Die Anträge sind im entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) zu ergänzen.
- (3) Mit Ausnahme der Mitgliederehrungen können Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

## § 6.2.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- (2) Beantragen mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes und Zwecks eine außerordentliche MV, so muss der Geschäftsführende Vorstand diesem Ersuchen nachkommen.
- (3) Für die außerordentliche MV gelten die Einladungsformalien der ordentlichen MV. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Weitere Anträge können nicht gestellt werden.

## § 6.3 Geschäftsführender Vorstand (GfV)

- (1) Im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt sich der Geschäftsführende Vorstand zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer
- (2) Jedes Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den KSV allein vertreten.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Dieser Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (4) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des KSV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Beschlussfassungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und in einem Sitzungs- oder Konferenzprotokoll schriftlich erfasst. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können neben einer Präsenzsitzung auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (6) Auch einzelne Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Stimme abgegeben wurde und die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen.



## § 6.4 Gesamtvorstand (GV)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Geschäftsführendem Vorstand
  - b) Schriftführer
  - c) Spielleiter Mannschaft
  - d) Spielleiter Einzel
  - e) Jugendwart (siehe § 7 Abs. 1)
  - f) Vorsitzenden Spielausschuss (siehe § 6.5 Abs. 3)
  - g) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Funktionsträger im Gesamtvorstand gemäß § 6.4 Abs. 1 b), c), d), und g) werden für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (3) Erklären sich nicht genügend Kandidaten bereit die Funktionen im Gesamtvorstand zu übernehmen, können die nicht besetzten Funktionen durch andere Mitglieder des Gesamtvorstandes übernommen werden.  
Der Gesamtvorstand muss mindestens aus 5 Personen bestehen.
- (4) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat in den Vorstandssitzungen nur eine Stimme.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder an einer Video- / Telefonkonferenz teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6.3 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung oder Ordnungen zugewiesen sind.
- (7) Die Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Bei Abwesenheit von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann der Vorstand dessen Aufgaben zeitlich begrenzt auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (9) Bei Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes während einer Amtsperiode kann sich der Gesamtvorstand selbstständig bis zur nächsten MV einen Nachfolger berufen.



## § 6.5 Spielausschuss (SpA)

- (1) Der Spielausschuss (SpA) besteht aus dem Spielleiter-Mannschaft, dem Spielleiter-Einzel sowie fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Spielausschusses wird vom SpA aus dessen Mitgliedern gewählt.
- (3) Die fünf weiteren Ausschussmitglieder werden für 3 Jahre von der MV gewählt. Diese bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis neue Ausschussmitglieder gewählt sind.
- (4) Der SpA ist zuständig für die Verhandlung von Protesten, Überprüfung / Änderung der Spielordnung und Beratung aller Organe und Instanzen des KSV und der Kölner Schachjugend. Er regelt alle spieltechnischen Angelegenheiten gemäß der Spielordnung. Bei Protesten kann der SpA, Bußen und auf Antrag der Spielleitung Sperren verhängen.
- (5) Bei Ausscheiden von einzelnen Ausschussmitgliedern mit Ausnahme der Spielleitern, des SpA während einer Amtsperiode, kann der SpA selbstständig bis zur nächsten MV einen Nachfolger berufen.
- (6) Einzelheiten regelt die Spielordnung des KSV.

## § 7 Schachjugend (KSJ)

- (1) Im Rahmen der Satzung des KSV führt und verwaltet sich die Kölner Schachjugend (KSJ) selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wählt ihren Jugendwart in der Jugendversammlung, gemäß der Jugendordnung des KSJ.
- (2) Die KSJ erhält jährlich einen durch die MV festgesetzten Budget.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des KSV.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für ein Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied im Gesamtvorstand oder sonstigen Organen sein. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, Buchführung, Zahlungsverkehr, Einhaltung des Haushaltsplans und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dabei ist den Kassenprüfern alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu Verfügung zu stellen und bei allen Fragen an den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer fertigen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht an.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Haushaltsordnung des KSV.

## § 9 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt nach Beratungen des Gesamtvorstandes, der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen:
  - a) Versammlungsordnung -MV-
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Finanz- und Haushaltsordnung
  - d) Ehrenordnung
- (2) Der Spielausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit die Spielordnung, die der Geschäftsführende Vorstand genehmigt und in Kraft setzt.
- (3) Die Schachjugend beschließt ihre Ordnungen, die der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes bedürfen. Die Ordnungen der Schachjugend dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vorstandsmitglieder im KSV, Vorstände der Mitglieder und deren Einzelmitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO
  - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
  - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
  - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
  - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO
  - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO
  - g) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO
- (3) Durch die Organe des KSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSV hinaus.



## **§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die MV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des KSV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Einzelheiten können in einer Finanz- und Haushaltsordnung des KSV geregelt werden.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der KSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des KSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSV abgedeckt sind.

## **§ 13 Auflösung des KSV**

- (1) Die Auflösung des KSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schachverband Mittelrhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schachsports zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des KSV hat der Geschäftsführende Vorstand oder die auf der MV gewählten Beauftragten durchzuführen.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## § 14 Inkrafttreten

Die Neugefasste Satzung wurde von der MV am 24.04.2022 beschlossen und ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 09.08.2022 in kraftgetreten. Die Änderungen wurde von der Mitgliederversammlung KSV am 26.06.2022 beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Die Neufassung der Satzung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) erarbeitet.

Köln, den 15.09.2022

gez.  
Jürgen Leistenscheider  
*Vorsitzender*

gez.  
Rainer Hansel  
*stv. Vorsitzender*

gez.  
Stephan Härtel  
*2. stv. Vorsitzender*

gez.  
Anton Kaiser  
*Rechnungsführer*